## INFORMATIONSBLATT 2020

### für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsdiensten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Burgenland hat durch Vereinbarungen mit Leistungsanbietern (privaten Wohlfahrtsorganisationen) sowie durch die Bereitstellung von Fördermittel Vorsorge dafür getroffen, dass hilfs- und pflegebedürftige Personen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Wohnumgebung betreut werden können.

Auf die Unterstützung pflegender Angehöriger, welche den weitaus größten Teil der Pflegearbeit leisten, wird dabei besonderer Wert gelegt. Einheitliche Richtlinien des Landes und bundesgesetzliche Vorschriften sollen die Qualität der Leistungen sicherstellen.

Wohin können Sie sich wenden, wenn Sie Dienste regelmäßig beanspruchen wollen oder wenn Sie zur Pflege ihrer Angehörigen fallweise fachliche Beratung suchen?

Die Inanspruchnahme der Dienste erfolgt direkt bei einer Pflegeorganisation. Anlässlich eines unverbindlichen und für Sie **kostenlosen** Hausbesuches einer diplomierten Pflegekraft erhalten Sie dann Gelegenheit zu ausführlicher Information und Beratung über alle Fragen im Zusammenhang mit den von Ihnen benötigten Hilfen.

Sie können dieses Angebot einer fachlichen Beratung bzw. Anleitung auch dann annehmen, wenn die eigentliche Betreuung weiterhin durch Angehörige durchgeführt wird. In diesem Fall können Sie auch über den einmaligen Erstbesuch hinaus zweimal im Jahr diplom. Pflegefachpersonal **unentgeltlich** beanspruchen – die Kosten dafür trägt das Land.

Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

**Die derzeit geltenden Stundensätze, welche von den Pflegeorganisationen verbindlich zur Verrechnung der geleisteten Dienste anzuwenden sind, betragen:**

Kategorie 1: Diplompflege – Stundensatz: 25,90 **Euro**   
Das ist die Hauskrankenpflege durch diplomiertes Gesundheits- und Kranken-  
pflegepersonal in Zusammenwirken mit dem Hausarzt.

Kategorie 2: Pflegeassistenz – Stundensatz: 20,90 Euro   
Darunter ist die begleitende Pflege und Betreuung durch ausgebildetes  
Fachpersonal (SozialbetreuerInnen, PflegehelferInnen bzw. AltenhelferInnen)  
als Ergänzung zur Diplompflege zu verstehen.

Kategorie 3: Heimhilfe – Stundensatz: 16,90 Euro (maximal)  
Das ist die Unterstützung bei der Haushaltsführung und bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens durch ausgebildete HeimhelferInnen.

Mehrstundenbetreuung: Stundensatz Werktags: 12 **Euro**; Sonn- u. Feiertags: 16 **Euro**  
Betreuung tagsüber für mind. 4 Stunden durchgehend und max. 8 Std. durch HeimhelferInnen; Monatsmaximum: 30 Stunden

Bitte zu beachten!

Als “Einsatzstunde” (Pflegestunde) gilt nur die tatsächliche Betreuungszeit. Die für jeden Hausbesuch erforderliche Fahrzeit zählt nicht zur Einsatzzeit und darf Ihnen auch nicht verrechnet werden. Kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde, d.h. jede angefangene Viertelstunde wird bereits in Rechnung gestellt.

Mindesttarif für einen Heimhilfebesuch: 6,70 Euro.

Welche finanziellen Unterstützungen gibt es?

**Pflegegeld** Pflegebedürftige Menschen mit einem ständigen Betreuungs- und Hilfsbedarf von mehr als 65 Stunden monatlich können als Beitrag zur Abdeckung Ihrer pflege-bedingten Mehraufwendungen “Pflegegeld” erhalten und sind damit unter Umständen in der Lage, die Kosten für die notwendigen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste selbst zu tragen.

**Selbstzahler** Aus dem angeschlossenen “Berechnungsblatt” sind die geltenden Regelungen zur Feststellung jenes Kostenbeitrages ersichtlich, der Ihnen auf Grund Ihrer verfügbaren Geldmittel zumutbar ist. Liegen Ihre Kosten für die notwendigen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste unter dem auf diese Weise ermittelten “*zumutbaren Kostenbeitrag*”, so haben Sie als Selbstzahler die gesamten Kosten aus Eigenem zu tragen: in diesem Fall erfolgt die Kostenverrechnung unmittelbar durch die jeweilige Pflegeorganisation.

**Sozialhilfe** Sollten aber Ihre Eigenmittel aus Pension, Pflegegeld und sonstigen Einkünften (wie Miete, Pacht, etc.) nicht ausreichen zur Abgeltung der Kosten der bean-spruchten Dienste, dann haben Sie Anspruch auf "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz. Dadurch wird gewährleistet, dass sich jede hilfs- und pflegebedürftige Person die angebotenen sozialen Dienste auch leisten kann.   
Wenn Sie also nicht in der Lage sind, die notwendigen Pflege- und Betreuungs-dienste zur Gänze selbst zu bezahlen, können Sie einen "Antrag auf Sozialhilfe" im Wege Ihres Gemeindeamtes bei der zuständigen Sozialhilfebehörde (Bezirkshaupt-mannschaft oder Magistrat) stellen.  
Wird Ihrem Antrag stattgegeben, so wird jener Kostenanteil, der Ihren “zumutbaren Kostenbeitrag” übersteigt, aus Mitteln der Sozialhilfe getragen – allerdings unter Berücksichtigung gewisser Grenzen für den zeitlichen Betreuungsaufwand (siehe Berechnungsblatt). Die Verrechnung der Pflegeleistung erfolgt in diesem Fall über die Behörde, welche von Ihnen dann Ihren Beitrag einfordert.

Allgemein:

Das angeschlossene "Berechnungsblatt" informiert Sie über die Berechnung der Höhe Ihrer Kostenbeitragsleistung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Sozialhilfereferenten der für Sie zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Magistrat)!

Geben Sie den Betreuungspersonen und den Organen der Sozialhilfebehörde bereitwillig Auskunft über die Höhe Ihrer verfügbaren Mittel (Pension, Pflegegeld und sonstige Einkünfte). Sie erleichtern damit die notwendigen Erhebungen zur Feststellung jenes Betrages, der Ihnen als Kostenersatz zumutbar ist, und beschleunigen so die Abwicklung und Verrechnung. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben muss angenommen werden, dass Sie die Kosten der Pflege- und Betreuungsdienste aus Eigenem tragen wollen.

Wenn Fragen und Probleme auftreten, wenden Sie sich **bitte in erster Linie an das Personal bzw. die Leitung Ihres Pflegedienstes.**

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Sozialwesen (Tel.: 057/600-2881).

Für allfällige Beschwerden ist auch die **Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft** (Tel.: 057/600-2153) zuständig.

## BERECHNUNGSBLATT

I. Voraussichtlicher Pflege- und Betreuungsaufwand:

Sie beabsichtigen, die Pflege- und Betreuungsdienste einer anerkannten Trägerorganisation in Anspruch zu nehmen; dabei müssen Sie mit folgendem Kostenaufwand rechnen:

Stundensatz:

1. für diplomiertes Pflegepersonal (Kat.1) 25,90 Euro  
2. für Pflegeassistenz (Kat.2) 20,90 Euro  
3. für Heimhilfe (Kat.3) 16,90 Euro (maximal)  
4. für Mehrstundenbetreuung (Kat.3) 12 bzw. 16 Euro

Voraussichtlicher Zeitaufwand:

für 1.) pro Monat .......... Stunden  
für 2.) pro Monat .......... Stunden  
für 3.) pro Monat .......... Stunden  
für 4.) pro Monat .......... Stunden

Voraussichtlicher monatl. Pflegeaufwand: insgesamt **................. Euro**

II. Kostentragung:

1. Unter Heranziehung der Richtlinien des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 -   
   Hauptreferat Sozialwesen, und unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen finanziellen   
   Situation wird der Ihnen pro Monat zumutbare Kostenanteil folgendermaßen berechnet:

Nettomonatseinkommen (bei Paar: gemeinsames Einkommen) ................... Euro

105 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes (AZLR) ................... Euro  
(2020: 963 Euro – Paar: 1.467 Euro)  
  
Der zumutbare Kostenanteil setzt sich wie folgt aus dem  
Einkommen über 105 % des AZLR und einem Anteil des Pflegegeldes zusammen:

a) Einkommen bis zu 125 % des AZLR (2020: 1.147 Euro /   
1.746 Euro wird nur zur Hälfte berücksichtigt ................... Euro  
  
b) Einkommen ab 125 % des AZLR  
wird zur Gänze herangezogen + ................... Euro  
  
c) abzüglich allfälliger Ausgaben für Seniorentagesbetreuung – ................... Euro

d) zuzüglich der Hälfte Ihres Pflegegeldes bzw. + ................... Euro  
eines Drittels des PG bei Vorliegen einer geförderten  
24-Stundenbetreuung (falls kein PG-Bezug: jedenfalls 50 Euro)

Der Ihnen pro Monat zumutbare Kostenanteil

beträgt somit = ................... Euro

1. Bei Inanspruchnahme dieser persönlichen Unterstützung betragen die  
   monatlichen Einsatzstunden-Grenzwerte pro betreute Person für die einzelnen  
   Personalkategorien wie folgt:

Kat.1 + Kat.2 = 31 Einsatzstunden,  
Kat.1 + Kat.2 + Kat.3 = 50 Einsatzstunden;

ab PG-Stufe 3: Kat.1 = 31 Einsatzstunden,  
Kat.1 + Kat.2 = 50 Einsatzstunden,  
Kat.1 + Kat.2 + Kat.3 = 80 Einsatzstunden.

Ohne Pflegegeld-Bezug ist die Dauer der Unterstützung auf 6 Monate beschränkt.

### Erklärung der Partei:

Ich, ....................................................................... erkläre mich damit einverstanden, den berechneten Anteil am voraussichtlichen Pflege- und Betreuungsaufwand

in der Höhe von ........................ Euro aus eigenen Mitteln zu tragen.

Bezüglich des offenen Restbetrages ersuche ich um Begleichung aus den Mitteln der Sozialhilfe laut beigeschlossenem Formular.

....................................., am ........................

......................................... ....................................................

Referent Unterschrift des Antragstellers